

BEKANNTMACHUNG

a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 BauGB

b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„1.

Zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Flächen zwischen „Steinstraße“, „Weserstraße“ sowie „Rolandstraße“ beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 305, 304, 303, 1.235 und 1.234 , Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen;

Im Norden: durch die nördliche Grenzen der Flurstücke 1.234, und 585, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen;

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 585, 584, 726, 727 und 1.443, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen;

Im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1.443, 301 und 304, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 120 „Südliche Steinstraße“. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird von dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachrichtlich den Inhalten des Bebauungsplanes anzupassen.“

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung der ehemals gewerblich genutzten Flächen hin zu einem neuen Wohnstandort im unmittelbaren Innenstadtbereich von Bad Oeynhausen, der aufgrund seiner räumlichen Nähe zu den zum Teil fußläufig erreichbaren Infrastruktur- und Nahversorgungseinrichtungen sowie einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr eine hohe Attraktivität aufweisen wird.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes wie folgt beschlossen:

„2.

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen den Erlass einer Veränderungssperre gem. den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung.

Die Satzung der Veränderungssperre erhält die Bezeichnung „Südliche Steinstraße“ und umfasst die Flurstücke 305, 304, 303, 1.235, 1.234, 585, 584, 726, 727, 1.443, 301 und 304, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Die Satzung besteht aus einem Textteil und einem Lageplan sowie einer Begründung.“

Die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ sowie die Satzung zur Veränderungssperre desselbigen Bereichs können ab sofort im Bereich 61 Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, eingesehen werden.

Lageplan – Geltungsbereich Bebauungsplan und Veränderungssperre:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.12.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ sowie zum Erlass der Veränderungssperre „Südliche Steinstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 21.01.2019

Wilmsmeier
(Bürgermeister)